

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 07.07.2020**

I. Satzungsänderung

Der § 5 der Kindergartengebührensatzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze (§ 2) im Einzelnen:

Kindergarten	25 Std.	30 Std.	35 Std.	44,5 Std.
in €	BLAU	ROT	GRÜN	LILA
für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren (U18)	109	127	145	181
für das Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern U18	91	106	120	151
für das Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern U18	72	83	94	119
für das Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern U18	54	62	70	89
Kind 2 – 3 Jahre (AG)	Gebühr entsprechend Kinderkrippe			Nicht im Angebot

Kinderkrippe in €	Baby-Blau 25 Std.
für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren (U18)	218
für das Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern U18	182
für das Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern U18	143
für das Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern U18	106

(3) Höhe der Gebührensätze (§ 2 a) im Einzelnen:

Baustein ORANGE Feriengruppe (30 Std. / Woche)	Monatlich	Jahresgebühr
Altersgemischt (AG)	FG	FG
für das Kind aus einem Haushalt mit einem und mehr Kindern U18	16 €	192 €
Kind 2 – 3 Jahre (AG)	180 % der Gebühr	180 % der Gebühr

Diese Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt, die in monatlichen Raten erhoben wird.

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges (Ummeldung) ist jeweils zum 01. Januar und zum 01. September möglich.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg, den 08.07.2020

Stuber
Bürgermeister